



## Information

### **für Verwender (Betreiber) von Messanlagen (Milchabgabeautomaten) für das Produkt „Milch“, die als Erzeuger die direkte Abgabe von Milch anbieten**

Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) ist die zuständige Behörde für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes [MessEG]<sup>1</sup> in Niedersachsen.

Der folgende Hinweis betrifft die Eichung von Milchabgabeautomaten:

Bis zum Ablauf des 31.12.2022 sind Milchabgabeautomaten bei direkter Abgabe durch den Erzeuger, die vor dem 31.12.2017 **rechtmäßig** in Betrieb genommen worden sind, von der Eichpflicht ausgenommen [§ 2 MessEV]<sup>2</sup> in Verbindung mit Anlage 1 zu § 2 Satz 2 MessEV in Nr. 5 Buchstabe c, Doppelbuchstabe ee.

Für eine rechtmäßige Inbetriebnahme eines Milchabgabeautomaten ist die Konformitätserklärung des Herstellers vorausgesetzt.

Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, dass die betroffenen Milchabgabeautomaten nach dem 31.12.2022 im eichpflichtigen Verkehr nur geeicht weiter verwendet werden dürfen und ein Eichantrag rechtzeitig zu stellen ist.

### **Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung.